

II-910 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

20.12.1967

392/A.B.

Anfragebeantwortung

zu 385/J

des Bundesministers für Inneres Dr. H e t z e n a u e r
auf die Anfrage der Abgeordneten R o b a k und Genossen,
betreffend die Versetzung von Polizeirat Franz Hillinger von Eisenstadt
nach Wien,

-.-.-.-.-

Zu der von den Herren Abgeordneten Robak, Müller, Babanitz und Genossen
in der Sitzung des Nationalrates vom 27. Oktober 1967 gestellten Anfrage,
betreffend die Versetzung von Polizeirat Franz Hillinger von Eisenstadt
nach Wien, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1) Wie ich bereits dem Herrn Abgeordneten Fritz Konir auf seine
mündliche Anfrage, sodann im Budgetausschuß und schließlich bei der Debatte
über das "Kapitel Inneres" im Hohen Haus am 13. Dezember 1967 zu erklären
Gelegenheit hatte, beruht die Unzulänglichkeit in der Amtsführung des Po-
lizeirates Franz Hillinger auf Fehlleistungen, die er im Zusammenhang mit
seiner Tätigkeit als Leiter der staatspolizeilichen Abteilung der Sicher-
heitsdirektion für das Bundesland Burgenland begangen hat. Ich verweise
in diesem Zusammenhang besonders darauf, daß sich naturgemäß gerade leitende
staatspolizeiliche Beamte im Umgang mit Grenzorganen anderer Staaten an der
Ostgrenze besonderer Vorsicht befleißigen müssen.

Zu 2) Die Qualifikationsbeschreibung des Polizeirates Franz Hillinger
wurde von seinem unmittelbaren Vorgesetzten, dem damaligen Sicherheitsdi-
rektor für das Bundesland Burgenland, verfaßt. Dieser Beamte war schon
längere Zeit vor seiner Pensionierung im Krankenstand und konnte daher
während dieser Zeit die Tätigkeit des Polizeirates Franz Hillinger auf staats-
polizeilichem Gebiet nicht mehr überwachen. Die Unzulänglichkeit in der
staatspolizeilichen Amtsführung wurde daher nicht von ihm, sondern von der
vorgesetzten Dienstbehörde, das ist die Gruppe C, bzw. die Sektion III in
der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, im Rahmen der pflicht-
gemäßigen Dienstaufsicht festgestellt.

Zu 3) Aus meiner Antwort zu den Punkten 1 und 2 ergibt sich, daß Po-
lizeirat Franz Hillinger kein Dienstvergehen im Sinne der Dienstpragmatik
angelastet wird. Die erwähnte mangelnde Eignung im staatspolizeilichen Be-
reich hat mich veranlaßt, Polizeirat Franz Hillinger anderweitig zu ver-
wenden. Es bestcht aber weder ein Anlaß noch eine Grundlage für die Ein-

392/A.B.

- 2 -

zu 385/J

leitung eines Disziplinarverfahrens, in welchem gemäß den Bestimmungen der Dienstpragmatik die Verübung eines Dienstvergehens angelastet werden müßte.

-.-.-.-

Die konkreten Fragen an den Minister lauteten:

- 1) Worin bestand die "Unzulänglichkeit der Amtsführung", die als Grund für die Abberufung von Polizeirat Hillinger angegeben wurde?
- 2) Wie erklären Sie den Widerspruch zwischen der ausgezeichneten Qualifikation von Polizeirat Hillinger und der behaupteten Unzulänglichkeit der Amtsführung?
- 3) Aus welchen Gründen wurde dem Antrag Hillingers, ein Disziplinarverfahren gegen sich selbst einzuleiten, nicht stattgegeben und ihm damit die Möglichkeit einer Rehabilitierung genommen?

-.-.-.-